

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1979	Nummer 18
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001 2020	17. 1. 1979	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 772) mit dem Grundgesetz	232
223	2. 4. 1979	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über das Fernunterrichtswesen	232
223	2. 4. 1979	Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	232
820	28. 3. 1979	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Versicherungsämter der Kreise auf die kreisangehörigen Gemeinden	235
		Berichtigung des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1979 (Finanzausgleichsgesetz 1979 – FAG 1979) vom 6. März 1979 (GV. NW. 1979 S. 80)	236

1001
2020

**Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts über die
Vereinbarkeit des § 4 Abs. 1 Satz 2 des
Gesetzes zur Neugliederung des Kreises
Wiedenbrück und von Teilen des Kreises
Bielefeld vom 4. Dezember 1969
(GV. NW. S. 772) mit dem Grundgesetz
Vom 17. Januar 1979**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 1979 - 2 BvL 6/76 -, ergangen auf Vorlagebeschluß des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld vom 4. Dezember 1969 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Nordrhein-Westfalen S. 772) ist, soweit die neue Gemeinde den Namen Rheda-Wiedenbrück erhält, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 29. März 1979

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

- GV. NW. 1979 S. 232.

223

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
über das Fernunterrichtswesen
Vom 2. April 1979**

Der Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen - Bekanntmachung vom 12. März 1979 (GV. NW. S. 102) - ist nach seinem Art. 16 am 1. April 1979 in Kraft getreten.

Die letzte der von den vertragsschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden ist am 29. März 1979 bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden.

Düsseldorf, den 2. April 1979

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

- GV. NW. 1979 S. 232.

223

**Verordnung
über die Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Studentenschaften der wissenschaftlichen
Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen
und der Fachhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 2. April 1979**

Aufgrund des § 47k Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftli-

chen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der staatlichen Fachhochschulen.

§ 2

Zuständigkeit der Organe

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht das Hochschulgesetz oder diese Verordnung Abweichungen zulassen.

(2) Bei der entsprechenden Anwendung des Landeshaushaltsrechts treten an die Stelle

des Landes	die Studentenschaft,
des Landtages	das Studentenparlament,
der Verwaltung, des zuständigen Ministers, des Finanzministers, der Landesregierung	der Allgemeine Studentenausschuß,
der Angehörigen des öffentlichen Dienstes	die Mitglieder und Mitarbeiter des Allgemeinen Studentenausschusses
des Beauftragten für den Haushalt	der Finanzreferent
des Leiters der Verwaltung/Dienststelle	der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses.

(3) An die Stelle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung treten Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studentenschaft.

Zweiter Abschnitt

Haushaltsplan

§ 3

Aufstellen und Inkrafttreten
des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studentenausschuß für ein Haushaltsjahr aufgestellt und vom Studentenparlament festgestellt. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Er hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgabe der Einnahmen unverzüglich den Fachschaften bereitzustellen sind. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen für die Fachschaften können als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt werden.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme für die Beschlußfassung im Studentenparlament vorzulegen. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist einzuräumen. Das Nähere regelt die Satzung der Studentenschaft; Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zuzulassen.

(3) Der festgestellte Haushaltsplan ist der Hochschulleitung innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.

(4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an die Hochschulleitung (§ 47k Abs. 4 des Hochschulgesetzes), öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekanntzumachen.

(5) Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt worden sind, in Kraft.

§ 4

Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Satzung der Studentenschaft kann eine abweichende Regelung über den Beginn des Haushaltsjahres treffen.

§ 5

Veranschlagung der Einnahmen,
Ausgaben und Stellen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabeteiln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und soweit erforderlich, zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, daß aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft erkennbar ist. In dem Haushaltsplan sind mindestens gesondert darzustellen:

1. bei den Einnahmen: Studentenschaftsbeiträge, Darlehensrückflüsse, Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung und Entnahme aus Rücklagen,
2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studentenschaft, Ausgaben für wirtschaftliche Betätigung und Zuführung an Rücklagen.

Stellen für Angestellte und Arbeiter sind in den Erläuterungen zu den Bezügen auszuweisen. Verpflichtungsmächtigungen werden nicht veranschlagt. Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, daß Mehr- oder Mindereinnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabeansätze erhöhen oder vermindern.

(2) Zuweisungen für die Fachschaften in Form von Selbstbewirtschaftungsmitteln sind getrennt von den anderen Ausgaben zu veranschlagen und durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt zu bezeichnen.

(3) Die Titel sind mit einem Ansatz (Betrag) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder – soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist – sorgfältig zu schätzen. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das Rechnungsergebnis des vorvergangenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 6

Überschuß, Fehlbetrag

(1) Ein voraussichtlicher Überschuß des ablaufenden Haushaltsjahres ist im folgenden Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Fehlbetrag als Ausgabe zu veranschlagen.

(2) Der tatsächliche Überschuß oder Fehlbetrag aufgrund des Rechnungsergebnisses ist den veranschlagten Beträgen nach Absatz 1 gegenüberzustellen. Weicht die Differenz um mehr als ein vom Hundert von den im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen ab, so ist sie unverzüglich in einen Nachtrag zum Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres einzustellen.

Dritter Abschnitt

Ausführung des Haushaltsplanes

§ 7

Finanzreferent

(1) Ein Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben (Finanzreferent). Der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Die Satzung der Studentenschaft kann vorsehen, daß die Beauftragung nach Satz 2 der Einwilligung des Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses bedarf.

(2) Hält der Finanzreferent durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Allgemeinen Studentenausschusses oder des Studentenparlamentes die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studentenschaft für gefährdet, so kann er verlangen, daß das Organ, das den Beschluß gefaßt hat, unter Beachtung der Auffassung des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

§ 8

Kassenanordnungen

(1) Kassenanordnungen sind vom Finanzreferenten zu unterzeichnen. Die Satzung der Studentenschaften kann vorsehen, daß der Finanzreferent die Befugnis nach Satz 1 weiteren Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses, denen Befugnisse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 zustehen, übertragen kann. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt der Finanzreferent oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses die Verantwortung dafür, daß

1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
2. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist (Absatz 2),
3. der Titel richtig bezeichnet ist und
4. Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

Die Kassenanordnung muß gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlaß einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(2) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt dem Finanzreferenten. Sie kann durch den Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses einzelnen anderen Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses oder ein Angestellter der Studentenschaft zu beauftragen; der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalter sein.

§ 9

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben,
Deckungsfähigkeit

Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, dürfen erst geleistet werden, wenn ein Nachtrag zum Haushaltsplan in Kraft getreten ist. Dies gilt nicht für unabsehbare Ausgaben, insbesondere für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern die Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushalts eingespart werden. Der Finanzreferent hat dem Studentenparlament hiervon unverzüglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf des Haushaltsjahres schriftlich Kenntnis zu geben. Bei der Aufstellung des Nachtrags zum Haushaltsplan haben diese Ausgaben Vorrang.

§ 10

Eingehen von Verpflichtungen

Maßnahmen, die die Studentenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Studentenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

§ 11

Rücklagen

(1) Die Studentenschaft ist zur Unterhaltung von Rücklagen verpflichtet.

(2) Die Studentenschaft hat zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft eine Betriebsmittelrücklage zu unterhalten. Sie beträgt mindestens fünf vom Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studenten.

(3) Soweit erforderlich, ist

1. für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, eine Erneuerungsrücklage,

2. für Vermögensgegenstände, deren Bestand nach wachsendem Bedarf erweitert werden muß, sowie für besondere Vorhaben eine Erweiterungs- und Sonderrücklage anzusammeln. Die Ansammlung von Erweiterungs- und Sonderrücklagen ist erforderlich, wenn die Ausgaben aus Mitteln des Haushalts voraussichtlich nicht bestritten werden können.

(4) Der Gesamtbetrag der Rücklagen darf fünfzig vom Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studenten nicht übersteigen.

(5) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen.

(6) Die Rücklagen sind in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen.

(7) Die Rücklagen sind bei mündelsicheren Kreditinstituten auf Sparkonten zu halten, deren Guthaben mit Stichworten zu sichern sind. Die Satzung der Studentenschaft kann vorsehen, daß das Studentenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Erneuerungs-, Erweiterungs- und Sonderrücklage eine andere gegen Mißbrauch gesicherte Form der Anlage beschließen kann.

(8) Zinsen aus Rücklagebeständen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie fließen nicht den Rücklagen zu, sondern sind als Einnahmen nachzuweisen.

§ 12

Kreditaufnahme

(1) Kassenverstärkungskredite dürfen bis zur Höhe von einem Zwölftel der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen, höchstens jedoch bis zum Betrag von 50 000,— DM in Anspruch genommen werden. Das Studentenparlament kann im Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans eine niedrigere Höchstgrenze festlegen.

(2) Für die Beschaffung von Vermögensgegenständen, für die eine Rücklage nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 nicht in dem benötigten Umfang angesammelt worden ist, und die aus Mitteln des Haushalts nicht bestritten werden können, dürfen Kredite nur dann aufgenommen werden, wenn

1. das Studentenparlament der Kreditaufnahme mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat und
 2. die Summe der Kreditverpflichtungen für Beschaffungen die Höchstgrenzen nach Absatz 1 nicht übersteigt.
- (3) Andere Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

(4) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden. Das Studentenparlament kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft mit der Mehrheit seiner Mitglieder zur Abwendung einer Mitgliedern der Studentenschaft drohenden oder eingetretenen Notlage die Übernahme von Bürgschaften beschließen, wenn die Satzung der Studentenschaft dies vorsieht.

§ 13

Zustimmung des Studentenparlaments

Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie über- oder außertarifliche Leistungen und Verfügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens bedürfen, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Studentenparlaments.

§ 14

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Grundlage für die Haushaltsführung vor Inkrafttreten des Haushaltsplans (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.

(2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplans niedrigere Ansätze gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.

(3) Neue Stellen dürfen erst nach Inkrafttreten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

§ 15

Zuweisungen für die Fachschaften

(1) Sind Zuweisungen für die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel (§ 3 Abs. 1) veranschlagt, so gelten sie für die Studentenschaft rechnungsmäßig als abgewickelt, sobald sie als Ausgabe vom entsprechenden Titel an die Fachschaft überwiesen worden sind.

(2) Für die Bewirtschaftung der Mittel durch die Fachschaft sind die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 14 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden. Bei der Bewirtschaftung ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen. Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahme zu buchen.

(3) Werden die Zuweisungen für die Fachschaften nicht als Selbstbewirtschaftungsmittel (§ 3 Abs. 1) veranschlagt, so sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Fachschaften nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts dieser Verordnung durch die Studentenschaft abzuwickeln.

Vierter Abschnitt

Kassenwesen

§ 16

Kassenführung

(1) Zahlungen dürfen nur vom Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) angenommen oder geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Beträge. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.

(2) Über jede Bareinzahlung ist dem Einzahler eine Quittung zu erteilen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt ist. Über jede Barauszahlung ist vom Empfänger eine Quittung zu verlangen. Für Einzahlungsquittungen sind fortlaufend nummerierte Quittungsblöcke zu verwenden; die Durchschriften der Quittungen bleiben in den Blöcken. Bei Einnahmen, die nach der Entscheidung des Finanzreferenten listenmäßig erfaßt werden, tritt an die Stelle der Einzelquittung die Unterschrift des Einzahlers in der Liste als Einzahlungsbestätigung. Die Satzung der Studentenschaft kann vorsehen, daß neben dem Kassenverwalter weitere von ihm zu bestimmende Mitglieder der Studentenschaft zur Annahme von Bargeld befugt sind. Dabei ist durch die Satzung der Studentenschaft gleichzeitig das Verfahren der Annahme und der Ablieferung des angenommenen Bargeldes an den Kassenverwalter zu regeln.

(3) Der Kassenverwalter hat dem Finanzreferenten unverzüglich nach Ablauf jedes Monats eine nach dem Haushaltsplan gegliederte Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

(4) Der Kassenverwalter wird vom Allgemeinen Studentenausschuß bestellt.

(5) Der Finanzreferent und die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugten Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dürfen nicht zugleich Kassenverwalter sein.

§ 17

Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr wird bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten (Sparkasse, Bank, Postscheckamt) abgewickelt. Weitere Konten dürfen nur für die kurzfristige Anlage von Festgeldern unterhalten werden.

(2) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.

(3) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind vom Kassenverwalter unter Verschuß zu halten.

(4) Über die Konten darf der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einem weiteren vom Allgemeinen Studentenausschuß zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen, der nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen (§ 8 Abs. 1) betraut sein darf.

(5) Der Kassenverwalter hat den Kassenbestand mindestens einmal monatlich zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme) und dem Kassensollbestand gegenüberzustellen. Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassenistbestand aus Bargeld und dem Guthaben auf den Konten zusammensetzt. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen.

(6) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Abschluß des Haushaltsjahres fünf Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.

§ 18

Buchführung

(1) Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Die nach § 16 Abs. 1 angenommenen Beträge, die einem Titel noch nicht zugeordnet werden können, sowie Kassenverstärkungskredite sind als Verwaltungen nachzuweisen. Die Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(2) Die Kassenanordnungen sind nach Titeln getrennt fortlaufend zu numerieren und in der Reihenfolge der Buchungen zu ordnen.

(3) Bleibt am Ende des Haushaltsjahres der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag im nächsten Haushaltsjahr als Ausgabe nachzuweisen. Ein Überschuß ist im nächsten Haushaltsjahr als Einnahme zu buchen.

§ 19

Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuß oder Fehlbetrag.

§ 20

Kassenprüfung

(1) Die Geschäftsführung des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch das Studentenparlament. Das Studentenparlament bestellt die Kassenprüfer, die nicht dem Allgemeinen Studentenausschuß angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Sie dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere

1. der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt (Kassenbestandsaufnahme),
2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
3. die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind, und
4. die Vordrucke für Schecks und die Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind.

Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.

(3) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses (§ 19) ist eine weitere Kassenprüfung als Jahresabschlußprüfung durchzuführen. Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 gilt entsprechend. Die Jahresabschlußprüfung dient darüber hinaus dem Zweck, festzustellen, ob das Rechnungsergebnis richtig aufgestellt worden ist. Die Niederschrift über diese Prüfung ist rechtzeitig dem Haushaltsausschuß als Grundlage für die von diesem gemäß § 47 k Abs. 5 des

Hochschulgesetzes abzugebende Stellungnahme vorzulegen.

(4) Die richtige Übertragung des Fehlbetrages oder Überschusses (§ 18 Abs. 3) sowie der nicht abgewickelten Verwaltungen ist von den Kassenprüfern zu bescheinigen.

(5) Einzelheiten der Kassenprüfung, insbesondere des Verfahrens, können in der Satzung der Studentenschaft geregelt werden.

Fünfter Abschnitt

Rechnungsprüfung

§ 21

Rechnungsprüfung

(1) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlußfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlußfassung des Studentenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 22

Bildung der Rücklagen

Die Ansammlung der Betriebsmittellrücklage (§ 11 Abs. 2) kann auf einen Zeitraum von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verteilt werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 1979

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1979 S. 232.

820

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Versicherungsämter der Kreise auf die kreisangehörigen Gemeinden

Vom 28. März 1979

Auf Grund des § 93 Satz 2 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Die den Versicherungsämtern der Kreise durch Gesetz oder sonstiges Recht übertragenen Aufgaben in Beitrags- und Leistungsangelegenheiten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in Unfalluntersuchungsangelegenheiten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Pflicht zur Auskunftserteilung in diesen Angelegenheiten werden den kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 1979

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1979 S. 235.

Berichtigung

Betrifft: **Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1979 (Finanzausgleichsgesetz 1979 – FAG 1979)** vom 6. März 1979 (GV. NW. 1979 S. 80)

Es muß jeweils richtig heißen

- a) in § 4 nach Absatz 3: „(4) der Innenminister ...“
- b) in § 18 Abs. 1 Satz 1: „... werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 350 000 000 DM zur Verfügung gestellt.“
- c) in § 28 Abs. 1 Satz 1: „(1) Zweckgebundene Bewilligungen nach § 13 Abs. 6 Buchstabe b und Abs. 7 Buchstabe b ...“

– GV. NW. 1979 S. 236.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf